



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 21/2019	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 21.10.2019
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck	1-9
2.	<u>Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:</u> Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Ufort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH	10-15

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet der

- **Stadt Bottrop: Gemarkung Bottrop, Flur 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 90, 105, 107, 113; Gemarkung Kirchhellen, Flur 3, 22,**
- **Stadt Essen: Gemarkung Vogelheim, Flur 43; Gemarkung Karnap, Flur 6, 7, 11, 14**
- **Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl, Flur 5**
- **Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5 und auf dem Gebiet der**
- **Stadt Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 17**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 16.12.2008 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Essen und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Kirchhellen, Vogelheim, Karnap und Wulfen sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Gemarkung Gartrop-Brühl und Gahlen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Stadt Essen und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 sowie in der Stadt Bottrop vom 09.02.2009 bis 09.03.2009.

Ferner wurden zur Durchführung des Anhörungsverfahrens für das Deckblatt I mit Schreiben vom 17.05.2010 und das Deckblatt II mit Schreiben vom 05.04.2011 Planänderungen und Ergänzungen in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Errichtung einer Stützwand auf der Westseite der A 52 von Bau-km 1+148 bis 1+662 zur Sicherung des Boyedeiches,
- die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+967 bis 1+187 mit Anbindung an die L 641 (Prosperstraße) und Anbindung der o. g. Geh- und Radwegverbindung an den vorhandenen Geh- und Radweg bis zur Straße „Am Kämpchen“,
- die Änderung der Lärmschutzanlage auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+975 bis 1+011,
- die Änderungen an den Regenrückhaltebecken A und B,
- die Vergrößerung der Wendepunkte im Bereich der abgebundenen Straßen und die Ergänzung eines Wendepunktes,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Ersatzanbindung „Gemperwiese“,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Straße „Am Kämpchen“ im Kreuzungsbereich mit der Deutschen Bahn Strecke,
- sowie die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12 I).

Für das Deckblatt I erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2010.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 II),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 II)

Die Auslegung der Planunterlagen zum Deckblatt II erfolgte in den Städten Bottrop und Essen vom 11.05.2011 bis 10.06.2011.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 01: AK Essen-Nord (B 224) bis südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) werden nunmehr durch die weiteren auszulegenden Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt III geändert und ergänzt.

Das Deckblatt III umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,

- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 III ersetzt Unterlage 11 und 11 II),
- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a III)
- Lärmfernwirkung (Unterlagen 11b III)
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 III),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 III ersetzt Unterlage 14 und 14 II),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (13 III),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a III)
- die Verschiebung der Planstraße und der nordöstlichen Anschlussstelle Horster Straße,
- UVP-Bericht (Unterlage 1a III)
- die Änderung der Zufahrt und Grundstücksinanspruchnahme Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 31, Flurstücke 256 und 257 im Bereich Horster Straße,
- neue Zufahrt zum Flurstück 294, Flur 30, Gemarkung Bottrop im Bereich Welheimer Straße
- die Änderung der Radwegebreiten auf 2,50 m.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Der bereits in 2009 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die Deckblätter I, II und III sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Verkehrsuntersuchungen, Bodengutachten und Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes) liegen in der Zeit

vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 27. November 2019.

in den **Städten Bottrop, Essen, Dorsten und Gladbeck** sowie in den **Gemeinden Schermbeck und Hünxe** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

**Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop,
Saalbau Bottrop, Erdgeschoss Eingang A**

montags, dienstags & freitags:	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

**Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10,
45121 Essen, 5. Etage, Zimmer 501**

montags, dienstags & donnerstags 08:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:00 – 15:30 Uhr
freitags 08:00 – 15:00 Uhr

Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111

montags – donnerstags 8:00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13:00 Uhr

Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19

montags – donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 15:30 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322

montags und mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 18:00 Uhr
freitags 08:30 – 13:00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 u. 302

montags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Zudem werden alle Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Dezember 2019,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Essen, Lindenallee 10, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck, oder bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die

eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 III	Erläuterungsbericht zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
1a III	UVP-Bericht zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
11 III	Ergebnisse der Immissionschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
11 II	Immissionsschutzgutachten (Lärmtechnik) zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschaft nts	03/2011
11a III	Ergebnisse der Immissionschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
11b III	Ergebnisse der Immissionschutzuntersuchung	INVER	06/2019

	(Lärmfernwirkung) zum Deckblatt III	Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	
12.0 III	Faunistische Planungsraumanalyse / Kartierung zum Deckblatt III	Weluga Umweltplanung	06/2019
12.0 II	Faunistische Sonderuntersuchung zum Deckblatt II	Weluga Umweltplanung	11/2010
12.1 III bis 12.5 III	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1 II bis 12.5 II	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
12.1 I bis 12.4 I	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2010
12.1 bis 12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2008
12.1.1 III	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1.1 II	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
13 III	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
13 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2010
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
13a III	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie zum Deckblatt III	Landschaft und Siedlung AG	12/2018
14 III	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt III	Ingenieurbüro Lohmeyer	06/2019
14 II	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt II	Ingenieurbüro Lohmeyer	02/2011
14	Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer	12/2008
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsstudie (UVU)	Davids, Terfrüchte + Partner	2007
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2005	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2005
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 01/2011 zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	01/2011
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2018 zum Deckblatt III	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2018

	Bodengutachten zum Deckblatt III	BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH	08/2018
	Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes zum Deckblatt I	CDM Consult GmbH	04/2010

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Im Auftrag

gez.
Linda

(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Gemeinde Hünxe)

In Vertretung

gez.
Stratenwerth

(Unterschrift)



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-
Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchst-
spannungsfreileitung Uftort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 06/18
Düsseldorf, 21.10.2019

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Uftort, Bl. 4214
 - Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208,
- sowie Anpassung und Änderung der bestehenden
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Walsum, Bl. 4537
 - 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Uftort - St. Tönis, Bl. 4540,
 - 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bahnhof Spellen – Wesel/Niederrhein, Bl. 4575,
 - 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339,
 - 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoher Weg – Vierbaum, Bl. 1167,
 - 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Kamp, Bl. 0169,
 - 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl.2303,

gemäß Bedarfsplan Nr. 14 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), im Planungsraum Wesel – Voerde sowie Rheinberg – Krefeld.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll die Leitung in zwei Teilabschnitten, und zwar dem Teilabschnitt Wesel/Niederrhein bis Pkt. Voerde sowie im Teilabschnitt Pkt. Budberg bis Pkt. St. Tönis, ausgebaut werden. Der Streckenabschnitt Pkt. Voerde bis Pkt. Budberg (mit der Kreuzung des Rheins) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Hierfür soll die seit 1926 betriebene 220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Wesel/Niederrhein (Stadt Wesel)

und der Umspannanlage Utfoot (Stadt Moers) u.a. durch die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Utfoot, Bl. 4214, ersetzt werden. Der in diesen Antragsunterlagen behandelte Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 10 km. Die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Utfoot, Bl. 4214, führt zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH und zwei 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH.

Im Streckenabschnitt Pkt. Budberg bis UA Utfoot kann im nördlichen Einführungsbe- reich der UA Utfoot durch den gemeinsamen Neubau der 110-/380-kV-Höchstspan- nungsfreileitung Wesel - Utfoot, Bl. 4214, und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfrei- leitung Utfoot – Walsum, Bl. 4537 eine dichte Bündelung der beiden Leitungen erfol- gen. Hiermit können u.a. die Distanzverhältnisse zur angrenzenden Wohnbebauung erhöht werden, um die Wohnumfeldsituation zu verbessern.

Im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Utfoot (Stadt Moers) und dem sog. Pkt. Hüls-West (Stadt Krefeld) soll die bestehende 220-kV-Freileitung durch die ca. 14,6 km lange 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Utfoot – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, er- setzt werden.

Zwischen dem Pkt. Hüls-West und St. Tönis besteht bereits eine Leitung (220-/380- kV- Höchstspannungsfreileitung Utfoot – St. Tönis, Bl. 4540), deren Masten für die Auf- nahme von 380-kV-Leiteseilen vorgesehen sind. Ab dem Pkt. Hüls-West soll durch Anpassung dieser seit 1980 bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Utfoot – St. Tönis, Bl. 4540, die 380-kV- Verbindung bis in den Bereich der Umspannanlage St. Tönis geschlossen werden. Hierzu soll die Beseilung auf dem rd. 6,6 km langen Leitungsab- schnitt verstärkt werden, sowie ein Mast im Bereich der UA St. Tönis ersetzt werden.

Weiterhin sind wenige, kleinräumige, lokale Änderungen an den angrenzenden An- schlusspunkten erforderlich, um das Vorhaben in das bestehende Netz zu integrieren. Hierzu zählen u.a. Leitungsverschwenkungen sowie der Neubau bzw. Ersatzneubau von einzelnen Masten.

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 EnLAG, für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der hier beantragte Abschnitt stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Niederrhein – Utfoot – Osterath (Ifd. Nr. 14) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Er- satzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Wesel,	Gemarkung Obrighoven
	Gemarkung Wesel
der Gemeinde Hünxe,	Gemarkung Bucholtwelmen
der Stadt Voerde,	Gemarkung Spellen
	Gemarkung Voerde
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Budberg
	Gemarkung Vierbaum
der Stadt Duisburg,	Gemarkung Baerl

der Stadt Moers,	Gemarkung Repelen
	Gemarkung Hülsdonk
der Stadt Neukirchen-Vluyn,	Gemarkung Neukirchen
	Gemarkung Vluyn
der Stadt Kempen,	Gemarkung Tönisberg
der Stadt Krefeld,	Gemarkung Traar
	Gemarkung Hüls
	Gemarkung Benrad
der Stadt Tönisvorst,	Gemarkung St. Tönis
der Stadt Dinslaken,	Gemarkung Hiesfeld
beansprucht.	

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage. 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	27.09.2019
Anlage 10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BlmSchV	Amprion GmbH	Mai 2019
Anlage 11	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	18.07.2019
Anlage 13, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019

Anlage 13, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtli- nie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Juni 2019

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 06.11.2019 bis 05.12.2019 (einschließlich)

bei der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 u. 302

montags 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_ofenlagen_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_ofenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **19.12.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Wesel, Hünxe, Voerde, Rheinberg, Moers, Neukirchen-Vluyn, Kempen, Tönisvorst, Krefeld, Duisburg und Dinslaken Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Karvani